

Satzung über die Erhebung von Waaggebühren der Gemeinde Iggingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Iggingen am 26. Oktober 2015 folgende Satzung über die Erhebung von Waaggebühren beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benützung der Gemeindewaage erhebt die Gemeinde Waaggebühren nach folgender Maßgabe:

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer der Gemeindewaage. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig bei der Benützung der Gemeindewaage.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Gebühren für das Wiegen betragen:

bei einem Gewicht bis zu 5 Tonnen	=	3,00 €
bei einem Gewicht über 5 Tonnen	=	5,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Waaggebühren vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Iggingen, den 04. November 2015

Klemens Stöckle
Bürgermeister